

Satzung der Stadt Vilseck über die Durchführung kommunaler Ehrungen (Ehrensatzung)

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert wurde, erlässt die Stadt Vilseck folgende

S a t z u n g :

§ 1

Allgemeines, Arten der Ehrungen, Vorschlagsrecht

- (1) Mit den nach dieser Satzung vorgesehenen Ehrungen unterstreicht die Stadt Vilseck den Stellenwert des Ehrenamtes und des bürgerschaftlichen Engagements. Dadurch soll der Dank gegenüber solchen Persönlichkeiten zum Ausdruck gebracht werden, die sich über das normale Maß hinaus für das Wohl der Stadt Vilseck und ihrer Bevölkerung einsetzen oder eingesetzt haben und das politische, kulturelle, sportliche, wirtschaftliche oder soziale Leben oder einen sonstigen öffentlichen Bereich der Stadt durch ihre persönlichen herausragenden Verdienste außergewöhnlich unterstützt und bereichert haben.
- (2) Die Stadt Vilseck stiftet daher zur Ehrung verdienter Persönlichkeiten im Sinne des Abs. 1
 - a) eine Bürgernadel (§ 2),
 - b) eine Bürgermedaille in Silber (§ 3),
 - c) eine Bürgermedaille in Gold (§ 4).
- (3) Geehrt werden grundsätzlich Bürgerinnen und Bürger der Stadt Vilseck. In Ausnahmefällen können auch Persönlichkeiten geehrt werden, die nicht im Gebiet der Stadt Vilseck wohnen, jedoch in besonders herausragender Weise Leistungen für die Stadt erbracht haben.
- (4) Das Recht, geeignete Persönlichkeiten für die Verleihung der Auszeichnungen vorzuschlagen, obliegt dem Bürgermeister und den Stadtratsfraktionen.

§ 2

Bürgernadel

- (1) Die Bürgernadel der Stadt Vilseck kann verliehen werden an Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um das Ansehen und das Wohl der Stadt Vilseck bzw. ihrer Bürgerinnen und Bürger auf politischem, kulturellem, sportlichem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet verdient gemacht haben.
- (2) Die Bürgernadel darf jährlich höchstens an drei Personen verliehen werden.

§ 3

Bürgermedaille in Silber

- (1) Die Bürgermedaille in Silber der Stadt Vilseck kann verliehen werden an Persönlichkeiten, die sich durch hervorragende Leistungen um das Ansehen und das Wohl der Stadt Vilseck bzw. ihrer Bürgerinnen und Bürger auf politischem, kulturellem, sportlichem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet verdient gemacht haben.
- (2) Die Bürgermedaille in Silber darf jährlich höchstens an zwei Personen verliehen werden.

§ 4
Bürgermedaille in Gold

- (1) Die Bürgermedaille in Gold der Stadt Vilseck kann verliehen werden an Persönlichkeiten, die sich durch ganz besonders herausragende Leistungen um das Ansehen und das Wohl der Stadt Vilseck bzw. ihrer Bürgerinnen und Bürger auf politischem, kulturellem, sportlichem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet verdient gemacht haben.
- (2) Die Bürgermedaille in Gold darf jährlich höchstens an eine Person verliehen werden.

§ 5
Verleihung

- (1) Über die Verleihung der Auszeichnungen entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit.
- (2) Die Verleihung einer Auszeichnung erfolgt in feierlichem Rahmen durch den Bürgermeister der Stadt Vilseck zusammen mit einer Verleihungsurkunde, in der die Anerkennung der Stadt und der Stadtratsbeschluss angegeben werden.

§ 6
Rechte, Pflichten, Widerruf

- (1) Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.
- (2) Mit der Aushändigung der Auszeichnung geht diese in das Eigentum des Geehrten über. Nach dem Tode eines Geehrten verbleibt die Auszeichnung im Eigentum der Erben. Auszeichnungen dürfen weder veräußert noch verschenkt werden.
- (3) Weitere Rechte oder Pflichten werden mit der Verleihung der Auszeichnung nicht begründet.
- (4) Eine Auszeichnung kann bei unwürdigem Verhalten des Geehrten durch Stadtratsbeschluss mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Stadtrats widerrufen werden. Die Bürgernadel oder Bürgermedaille mit Urkunde sind in diesem Fall an die Stadt zurückzugeben.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. März 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Vilseck über die Verleihung einer Bürgermedaille vom 05. Januar 1987 außer Kraft.

Vilseck, den 27. Februar 2024
S t a d t V i l s e c k

Schertl
1. Bürgermeister